

Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 50

Mittwoch, den 24. Juni 2026

Nummer 26



4. Niederselterser Höfeflohmarkt

Sonntag, 28. Juni 2026
10 - 16 Uhr

[Zum Lageplan](#)

Mit über 50 Höfen!



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

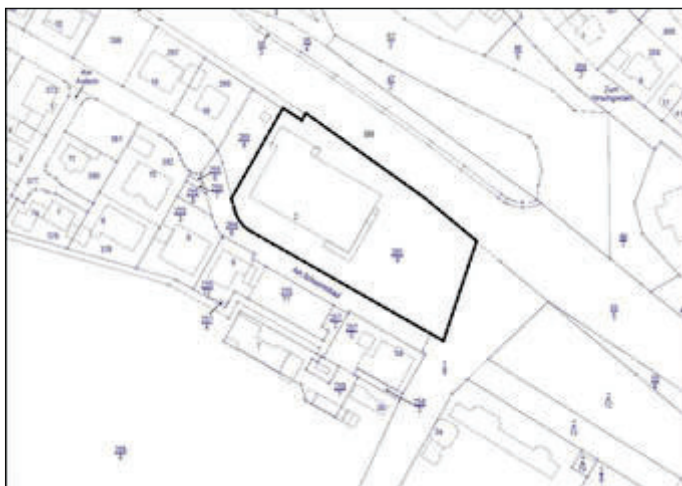
Bebauungsplan

„Auf dem Hofacker“-TLW: „Flur 6 + 8“, 5. Änderung, Gemeinde Selters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters hat in ihrer Sitzung am 15.06.2026 den Bebauungsplan „Auf dem Hofacker“-TLW: „Flur 6 + 8“, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Hofacker“-TLW: „Flur 6 + 8“, 5. Änderung der Gemeinde Selters (Taunus) ist aus der Übersichtskarte zu entnehmen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der zur Satzung gehörenden Planzeichnung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Niederselters, Flur 6, Flurstück 265/9



(Übersichtskarte ohne Maßstab)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Auf dem Hofacker“-TLW: „Flur 6 + 8“, 5. Änderung mit Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Auf dem Hofacker“-TLW: „Flur 6 + 8“, 5. Änderung bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung, kann auf der Internetseite der Gemeinde Selters unter www.selters-taunus.de/rathaus-politik/bauen/bebauungsplaene-niederselters/ eingesehen werden. Darüber hinaus können die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selters (Taunus), Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus), während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist eine Verletzung der Vorschriften der §§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 HGO unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6, §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.

Selters, 24.06.2026

Gemeinde Selters (Taunus),
gez.

Benjamin Zabel, Bürgermeister

Entlastung Jahresrechnung 2022

Gemeinde Selters (Taunus)

I.

Gemäß § 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.06.2026 den von der Revision des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2022 ist gem. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter <https://www.selters-taunus.de/rathaus-politik/verwaltung/finanzen-und-haushalt/> einzusehen.

65618 Selters (Taunus), den 28. Juni 2026

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)

gez. Zabel

Benjamin Zabel
Bürgermeister

Entlastung Jahresrechnung 2023

Gemeinde Selters (Taunus)

I.

Gemäß § 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.06.2026 den von der Revision des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg geprüften Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

II.

Der Jahresabschluss 2023 ist gem. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter <https://www.selters-taunus.de/rathaus-politik/verwaltung/finanzen-und-haushalt/> einzusehen.

65618 Selters (Taunus), den 28. Juni 2026

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)

gez. Zabel

Benjamin Zabel
Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Mitteilungspflicht - Verkauf/Kauf eines Anwesens

Jeder Eigentumswechsel eines bebauten Grundstücks (hierzu zählen auch Schenkungen und Erbschaften) ist unverzüglich schriftlich – mittels eines vorgegebenen Vordrucks – beim Steueramt der Gemeinde Selters (Taunus) anzuzeigen.

Der Vordruck ist auf Anfrage beim Steueramt erhältlich oder kann auf der Homepage unter <https://www.selters-taunus.de/rathaus-politik/buergerservice/formulare/eigentuemerverwechsel.pdf?cid=1qy> heruntergeladen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Steueramts zur Verfügung:

Niederselters und Haintchen	Silke Gibitz	(0 64 83) 91 22 – 21
Eisenbach und Münster	Ellen Sandner	(0 64 83) 91 22 – 22

Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

•	Goldene Hochzeit	(50-jähriges Ehejubiläum)
•	Diamantene Hochzeit	(60-jähriges Ehejubiläum)
•	Eiserne Hochzeit	(65-jähriges Ehejubiläum)
•	Gnadenhochzeit	(70-jähriges Ehejubiläum)

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragen zu können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläum einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Klages, Zimmer 22, Tel. 06483/9122-12, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.